

## ENTZUG ÄRZTLICHER BERUFSBEWILLIGUNG NACH STRAFURTEIL IST KEINE «DOPPELBESTRAFUNG»

**Dr. iur. Remus Muresan | 5. Mai 2019**

Das Schweizerische Bundesgericht hat die Beschwerde eines Arztes abgewiesen, dem nach einer strafrechtlichen Verurteilung die Berufsausübungsbewilligung entzogen worden war. Die gegen den Mediziner erlassenen Straf- und Disziplinar massnahmen stellten insbesondere keine «mehrfachen Bestrafungen» dar. Das Spannungsverhältnis zwischen Disziplinar- und Strafverfahren scheint damit indessen dennoch nicht rechtskonform aufgelöst zu sein.

Gegen den betroffenen Arzt war zunächst im Jahr 2014 durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau ein Disziplinarverfahren wegen Verstössen gegen die ärztlichen Berufspflichten durchgeführt worden. Anlass dazu hatte u.a. der Umstand gegeben, dass der Mediziner offenbar wiederholt Präparate, die als Betäubungsmittel zu qualifizieren sind, an einen abhängigen Patienten (weiter-) verkauft hatte, und zwar zu weit überhöhten Preisen. Darüber hinaus habe er andere Medikamente an Patientinnen und Patienten abgegeben, ohne über eine Bewilligung zur Selbstdispensation von Arzneimitteln zu verfügen. Und schliesslich soll er seine Verpflichtung zur laufenden medizinischen Fortbildung vernachlässigt haben. Das Gesundheitsdepartement erblickte darin mehrfache Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten und büsste den Arzt mit CHF 3'000; zudem sprach es eine Verwarnung aus.

Einige der entsprechenden Verfehlungen stellen indes auch Straftatbestände dar. In der Folge eröffnete deshalb die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen den betroffenen Mediziner und er

wurde schliesslich vom zuständigen Bezirksgericht der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und gegen das Heilmittelgesetz für schuldig befunden. Das entsprechende Urteil (ergangen im März 2016) erwuchs in Rechtskraft.

Über ein Jahr später, im Juni 2017, leitete das Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau – offensichtlich in Anbetracht der strafrechtlichen Verurteilung des Arztes – erneut ein Verfahren gegen ihn ein; diesmal jedoch auf Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Begründet wurde dies mit dem Wegfall der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen und damit einer der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung.

In der Tat gehört es zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer ärztlichen Berufsausübungsbewilligung, dass die in Frage stehende Person «vertrauenswürdig» ist (Art. 36 Abs. 1 lit. b des Medizinalberufegesetzes [MedBG]), und die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung in Bezug auf eine bestimmte Person nicht mehr erfüllt sind (Art. 38 Abs. 1 MedBG). Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit wiederum wird insbesondere vorausgesetzt, dass bezüglich des Betroffenen keine berufsrelevanten Straftaten vorliegen. Dies war infolge des rechtskräftigen Urteils vom März 2016 in Bezug auf den betroffenen Arzt nicht mehr der Fall. Das Gesundheitsdepartement entzog ihm deshalb im November 2017 die Berufsausübungsbewilligung.

Gegen die entsprechende Verfügung legte der Mediziner Rechtsmittel ein und gelangte schliess-

lich ans Bundesgericht. Hier machte er insbesondere geltend, dass er – mit den Disziplinar massnahmen von 2014, der strafrechtlichen Verurteilung von 2016 und schliesslich dem Bewilligungsentzug von 2017 – gleich mehrfach für ein und denselben Sachverhalt «bestraft» worden sei, was gegen das Verbot der Doppelbestrafung («ne bis in idem») verstosse.

Der «ne bis in idem»-Grundsatz – der u.a. in der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist – verbietet, dass eine Person wegen desselben Sachverhalts mehrfach bestraft wird. Dabei können unter «Strafen» auch (staatliche) Disziplinar massnahmen fallen. Mit Blick darauf räumte das Bundesgericht in seinem Urteil (2C\_907/2018 vom 2. April 2019) zwar ein, dass der Entzug der ärztlichen Berufsausübungsbewilligung vom Betroffenen «subjektiv» als Disziplinar massnahme empfunden werden könne. Es sprach dem Bewilligungsentzug jedoch den Strafcharakter ab und entschied, dass keine mehrfache Bestrafung des fehlbaren Arztes vorgelegen habe. Die entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichts vermögen grösstenteils zu überzeugen.

Als eher fragwürdig stellt sich hingegen dar, dass das Gericht auch die gegen den Mediziner bereits 2014 ausgesprochenen Disziplinar massnahmen – die Geldbusse und die Verwarnung – nicht als Strafen einzustufen schien. Wie das Gericht im hier relevanten Urteil durchaus korrekt rekapituliert hat, ist eine staatliche Massnahme – insbesondere im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der EMRK – u.a. dann als Strafe zu qualifizieren, wenn die Natur des Vergehens oder die Art und Schwere des Vergehens und/oder die Sanktion für einen strafrechtlichen Charakter sprechen. Nun hat sich das Gericht im vorliegenden Fall zwar nicht spezifisch und direkt zur Frage des Strafcharakters der 2014 gegen den betroffenen Mediziner verhängten Dis-

ziplinar massnahmen geäussert (denn diese standen nicht im Zentrum des Verfahrens). «Zwischen den Zeilen» hat das Bundesgericht aber doch zum Ausdruck gebracht, dass es die im MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen nicht als «Strafen» qualifiziert.

Diese Haltung erscheint indessen zumindest fragwürdig. Denn die Verhängung von im MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen stellt zweifellos die missbilligende Reaktion einer staatlichen Behörde auf das Verhalten des Betroffenen und damit klar eine Bestrafung dar. Dass dies letztlich (wie das Bundesgericht anmerkt) darauf abzielt sicherzustellen, dass die Ärzte und Ärztinnen ihren Beruf entsprechend den an sie gestellten Anforderungen ausüben, vermag daran nichts zu ändern. Denn es dürfte doch wohl ausser Frage stehen, dass beispielsweise mit Art. 312 StGB («Amtsmissbrauch») ebenso darauf abgezielt wird sicherzustellen, dass bestimmte Personen (hier: Beamte) ihre Funktionen «entsprechend den an sie gestellten Anforderungen ausüben». Die Verhängung von in Art. 312 StGB vorgesehenen Sanktionen im Einzelfall stellt aber klarerweise eine Bestrafung dar. Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, warum sich dies in Bezug auf die im MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen anders verhalten sollte.

Ungeachtet dessen dürften Mediziner, die – wie im vorliegenden Fall – wegen ein und desselben Vergehens sowohl disziplinarisch (durch die Gesundheitsbehörden) als auch strafrechtlich (durch die Strafverfolgungsbehörden) mit Sanktionen belegt werden, es eher schwer haben, mit Erfolg einen Verstoss gegen das Verbot von Doppelbestrafungen geltend zu machen. Denn das Bundesgericht dürfte von seiner hier zum Ausdruck gebrachten Haltung nicht allzu leicht abrücken. Fragwürdig bleibt die entsprechende Haltung – insbesondere im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK – aber dennoch.